

Tarif für Postpakete nach dem Auslande (Auszug).

Tarif für den gewöhnlichsten Weg berechnet.

Table with columns: Bestimmungsland, Leitung über, Tarif (bis kg, M., Pf.), Beizufügende Post-Zusatz-Erklärung, Außerdem zulässig (W = Wertangabe, Sp = Sperrant, N = Nachnahme).

1) Dienen tritt bei Paketen mit Wertangabe noch die Versicherungsgebühr hinzu, und zwar in der Regel mit denselben Sätzen wie für Wertbriefe. 2) Nicht an allen Orten. 3) Wie in Deutschland.

Postausweisarten.

Auf Antrag werden von den Postämtern Postausweisarten gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. ausgestellt, die auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gültig sind.

Postlagerarten.

Auf Wunsch werden von den Postanstalten, die sich mit der Ausgabe von Briefen befassen, gegen Erhebung einer Gebühr von 25 Pf. Postlagerarten ausgestellt.

Post-Überweisungs- und Scheckverkehr.

Zum Postcheckverkehr ist gegen Zahlung einer Stammeinlage von 50 M. jedermann zugelassen. Anträge auf Eröffnung von Postcheckkonten sind schriftlich zu stellen.

I. Einzahlungen auf ein Checkkonto können bewirkt werden:

1. Mit Zahlkarte in beliebigem Betrage von jedermann. Telegraphische Zahlkarten sind bis 3000 M. zulässig.

ankommen unentgeltlich abgegeben. Geschäftsblätter mit anhängender Zahlkarte werden von den Postcheckämtern zum Preise von 50 Pf. für je 50 Stück verabfolgt.

2. Mit Postanweisung, die vom Absender unmittelbar an das Postcheckkonto unter genauer Angabe der Kontonummer und Kontobezeichnung des Empfängers zu richten ist.

3. Durch Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind.

a) Jeder Kontoinhaber kann die bei seiner Bestellpostanstalt für ihn eingehenden Postanweisungen auf sein Postcheckkonto überweisen lassen; die Überweisung zur Gutschrift beim Postcheckamt geschieht mittels Zahlkarte.

b) Die für einen Kontoinhaber durch Postauftrag eingezogenen Beträge werden seinem Postcheckkonto mit Zahlkarte überweisen, wenn er Postaufträge mit anhängender Zahlkarte benutzt.

Die für einen Kontoinhaber durch Nachnahme eingezogenen Beträge werden seinem Postcheckkonto mit Zahlkarte überwiesen, wenn er der Sendung eine ausgefüllte Zahlkarte beigelegt hat.

Zahlkarten (mit Klebeleiste) zu verwenden. Unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrages ist auf diesen Sendungen zu vermerken: Zahlkarte P. Sch. N. (Ort) . . . Konto-Nr. . . . in M. . . .

4. Mittels Überweisung von einem andern Postcheckkonto.

II. Rückzahlungen können, soweit das Guthaben eines Kontoinhabers die Stammeinlage von 50 M. übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen jederzeit erfolgen.

In beiden Fällen dürfen nur vom Postcheckamt bezogene Formulare benutzt werden, für sorgfältige und sichere Aufbewahrung der Formulare hat der Kontoinhaber zu sorgen.

Die Überweisungen und die Schecks sind handschriftlich mit Tinte, durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. auszufertigen.

Der Betrag ist in der Reichswährung, die Marksumme in Zahlen und Buchstaben anzugeben. Die Formulare zu Überweisungen werden unentgeltlich, die Scheckformulare in Heften von 50 Stück zum Preise von 50 Pf. an die Kontoinhaber abgegeben.

Parabehaltungen von den Scheckkonten können auch bei der Zahlstelle des Postcheckamts (Grimmischer Steinweg 3) mittels sogen. Kassenschecks, das sind Schecks, in denen ein Zahlungsempfänger nicht angegeben sein darf, erfolgen.

Die Postcheckkontoinhaber, die ein Bankkonto besitzen, können ihre Postchecks — nicht Überweisungen — auch bei ihrer Bank einliefern, sofern diese Möglichkeit der Abrechnungsstelle der Reichsbank ist.

Alle bis 3 Uhr nachm. bei dem Postcheckamt vorliegenden Schecks und Überweisungen werden noch am gleichen Tage bearbeitet. Zur Hausfur des Postcheckamts — Grimmischer Steinweg 3-7 — ist ein zum Einlegen von Schecks und Überweisungen bestimmter Briefkasten angebracht, der um 3 Uhr nachm. zum letzten Mal geleert wird.

Für die von auswärts eintreffenden Aufträge umfasst die Schlusszeit alle Buchungsgegenstände (Schecks, Überweisungen, Zahlkarten usw.), die in Leipzig mit den bis 1<sup>1/2</sup> nachm. eintreffenden Eisenbahnzügen eingegangen sind.

Zur Beschleunigung des Verkehrs mit der Reichsbank besteht die Einrichtung, daß auf Verlangen alle bis 10<sup>1/2</sup> Uhr vorm. vorliegenden Überweisungen auf das Postcheckkonto Nr. 2 der Reichsbank-Hauptstelle in Leipzig dieser am demselben Vormittage um 11<sup>1/2</sup> Uhr, die bis 2<sup>1/2</sup> Uhr nachm. (an Sonnabenden bis 11<sup>1/2</sup> Uhr vorm.) vorliegenden Überweisungen um 3<sup>1/2</sup> Uhr nachm. (Sonnabenden 1 Uhr nachm.) mitgeteilt werden.

Haftung der Postverwaltung.

Die Postverwaltung haftet dem Kontoinhaber für die ordnungsmäßige Ausführung der bei dem Postcheckamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit.

Gebühren.

- Gebühren werden erhoben: 1. Für eine Einzahlung mittels Zahlkarte a) bei Beträgen bis 25 M. 5 Pf. b) bei Beträgen von mehr als 25 M. 10 Pf. 2. Für jede Auszahlung 5 Pf. und 1/10 vom Tausend des auszahlenden Betrags. 3. Für jede Übertragung auf ein anderes Postcheckkonto 3 Pf.

Zur Zahlung der Gebühr unter 1. in der Zahlungsempfänger, zur Zahlung der Gebühren unter 2. und 3. der Kontoinhaber verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt.